



## Kantonspolizei

▷ Verkehr

► **Bussen & Radar**

	<b>Frage</b>	<b>Antwort</b>
1	Was kann ich tun, wenn ich eine Ordnungsbusse für fehlerhaft bzw. un gerechtfertigt halte?	Begründete Einsprachen gegen eine Ordnungsbusse können durch Anklicken des Buttons „Einsprache“ vorgenommen werden. Dazu werden die Halter- oder Lenkerdaten mit Name, Vorname, Geburtsdatum, Heimatort und Wohnadresse sowie eine gültige E-Mail-Adresse benötigt. Der Fall wird geprüft und die Kantonspolizei Basel-Stadt teilt das Beurteilungsergebnis telefonisch oder schriftlich per E-Mail mit. Dies kann einige Zeit in Anspruch nehmen, sollte jedoch nicht länger als 30 Tage dauern.
2	Muss im Ordnungsverfahren der fehlbare Lenker trotz Bezahlung der Busse gemeldet werden?	Beim Ordnungsbussenverfahren handelt es sich um ein anonymes Verfahren. Wird eine Ordnungsbusse innerhalb der 30-tägigen Frist bezahlt, muss der Lenker nicht bekannt gegeben werden.
3	Kann bei Ordnungsbussen die Zahlungsfrist von 30 Tagen verlängert werden oder kann man Ordnungsbussen in Raten abzahlen.	Im Ordnungsbussengesetz ist eine Ratenzahlung nicht vorgesehen. Der Halter kann die Ordnungsbusse innert 30 Tagen bezahlen (Art. 6 Abs. 2 OBG), ansonsten wird das ordentliche Verfahren eingeleitet.
4	Wie wird die Messgenauigkeit der automatischen Verkehrsüberwachungsanlagen sichergestellt?	Sämtliche Messgeräte müssen jährlich durch eine akkreditierte Eichstelle überprüft werden. Zusätzlich werden durch zertifiziertes Personal Funktionskontrollen durchgeführt. Die amtlichen Eichprotokolle werden erst beim ordentlichen Verfahren durch die Staatsanwaltschaft eingefordert.
5	Warum kann es passieren, dass bei einer Rotlichtüberwachungsanlage Fahrzeuge während der Grünphase geblitzt werde?	Rotlichtüberwachungsanlagen messen nicht nur das „Rotlicht“ sondern auch die Geschwindigkeit. In der Folge lösen die Rotlichtanlagen auch bei Grünlicht, bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung eine Blitzaufnahme bzw. ein Radarfoto aus.

6	Kann ich aus dem Ausland meine Bussen bezahlen und welche Bezahlmöglichkeiten habe ich sonst noch?	<p><b>Am einfachsten über den Bezahlbutton</b></p> <p><b>Inland</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Bar- oder elektronische Kartenzahlungen können auch im Clarahof, Clarastrasse 38 im 3. Stock gemacht werden. Wir akzeptieren Maestro, CH-Postcard, American Express, Visa und Mastercard.</li><li>- Einzahlungen auf der Post sind mit dem der Ordnungsbusse/Übertretungsanzeige beigefügten Einzahlungsschein vorzunehmen.</li><li>- Bei der Bezahlung mit einem <b>neutralen Einzahlungsschein</b> ist das <b>Fahrzeugkennzeichen und die Nummer der Ordnungsbusse (OB-Nr.) zwingend anzugeben.</b></li></ul> <p><b>Ausland</b></p> <p>Online-Zahlung via Kreditkarte oder eBanking auf die nachstehend aufgeführten Kontodaten <b>(Fahrzeugkennzeichen und Nummer der Ordnungsbusse OB-Nr.) sind zwingend anzugeben.</b></p>
7	Wird bei der elektronischen Bezahlung (Zahlbutton, eBanking, Kreditkarte) meine Anonymität gewahrt?	Die Anonymität ist immer gewahrt. Wir erhalten keine Einsicht auf die Daten des Bezahlers.
8	Wie hoch sind die Toleranzen bei Geschwindigkeitsmessungen?	<p>Gemäss der Verordnung des ASTRA zur Strassenverkehrskontrollverordnung sind bei Geschwindigkeitskontrollen folgende Sicherheitsmargen von der gemessenen Geschwindigkeit abzuziehen:</p> <p>Bei Radarmessungen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- 5 km/h bei einem Messergebnis bis 100 km/h</li><li>- 6 km/h bei einem Messergebnis von 101-150 km/h</li><li>- 7 km/h bei einem Messergebnis ab 151 km/h</li></ul> <p>Bei Lasermessungen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- 3 km/h bei einem Messergebnis bis 100 km/h</li><li>- 4 km/h bei einem Messergebnis von 101-150 km/h</li><li>- 5 km/h bei einem Messergebnis ab 151 km/h</li></ul>

9	Wie hoch sind die Geschwindigkeitsbussen in der Schweiz?	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Überschreitung um</th> <th>Tempo 30; Begegnungszone</th> <th>Innerorts</th> <th>ausserorts</th> <th>Autobahn</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1 - 5 km / h</td> <td>CHF 40.00</td> <td>CHF 40.00</td> <td>CHF 40.00</td> <td>CHF 20.00</td> </tr> <tr> <td>6 - 10 km / h</td> <td>CHF 120.00</td> <td>CHF 120.00</td> <td>CHF 100.00</td> <td>CHF 60.00</td> </tr> <tr> <td>11 - 15 km / h</td> <td>CHF 250.00</td> <td>CHF 250.00</td> <td>CHF 160.00</td> <td>CHF 120.00</td> </tr> <tr> <td>16 - 20 km / h</td> <td>oV</td> <td>oV</td> <td>CHF 240.00</td> <td>CHF 180.00</td> </tr> <tr> <td>21 - 25 km / h</td> <td>oV</td> <td>oV</td> <td>oV</td> <td>CHF 260.00</td> </tr> <tr> <td>ab 26 km / h</td> <td>oV</td> <td>oV</td> <td>oV</td> <td>oV</td> </tr> </tbody> </table> <p>oV = ordentliches Verfahren (Stand 10.02.2015)</p>	Überschreitung um	Tempo 30; Begegnungszone	Innerorts	ausserorts	Autobahn	1 - 5 km / h	CHF 40.00	CHF 40.00	CHF 40.00	CHF 20.00	6 - 10 km / h	CHF 120.00	CHF 120.00	CHF 100.00	CHF 60.00	11 - 15 km / h	CHF 250.00	CHF 250.00	CHF 160.00	CHF 120.00	16 - 20 km / h	oV	oV	CHF 240.00	CHF 180.00	21 - 25 km / h	oV	oV	oV	CHF 260.00	ab 26 km / h	oV	oV	oV	oV
Überschreitung um	Tempo 30; Begegnungszone	Innerorts	ausserorts	Autobahn																																	
1 - 5 km / h	CHF 40.00	CHF 40.00	CHF 40.00	CHF 20.00																																	
6 - 10 km / h	CHF 120.00	CHF 120.00	CHF 100.00	CHF 60.00																																	
11 - 15 km / h	CHF 250.00	CHF 250.00	CHF 160.00	CHF 120.00																																	
16 - 20 km / h	oV	oV	CHF 240.00	CHF 180.00																																	
21 - 25 km / h	oV	oV	oV	CHF 260.00																																	
ab 26 km / h	oV	oV	oV	oV																																	
10	<p>Beim Betätigen des Zahlbuttons erscheint: <i>„Eine Online-Bezahlung ist nicht möglich. Bei der Widerhandlung handelt es sich um ein ordentliches Verfahren. Die Zuständigkeit liegt beim Strafbefehlsdezernat der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt.“</i></p> <p>Beim Betätigen der Einsprache oder der Lenkerangabe erscheint: <i>„Einsprache/Lenkerangaben sind nur mit Original-Unterschrift erlaubt. Online-Versand nicht möglich.“</i></p>	<p>Es handelt sich nicht mehr um ein anonymes Ordnungsbussenverfahren, sondern um ein Strafverfahren, welches durch das Strafbefehlsdezernat der Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt behandelt werden muss. Die Geschwindigkeitsüberschreitung und/oder die Rotlichtübertretung sind im Bereich des ordentlichen Verfahrens (oV, siehe Frage 9). Die Bilddaten dienen zur Identitätsfeststellung des/der Lenker/in. Die Lenkerangaben sind im elektronischen Formular „Lenkerangaben“ auszufüllen und dieses Formular muss ausgedruckt und unterschrieben werden. Das gleiche gilt für eine Einsprache. Auf Weisung der Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt können Einsprachen, Lenkerangaben und/oder Anwaltsschreiben <b>im ordentlichen Verfahren nur physisch auf dem Postweg</b> eingereicht werden und müssen mit einer Unterschrift versehen sein.</p> <p>Anschrift:</p> <p>Kantonspolizei Basel-Stadt Ressort Bussen/Radar Clarastrasse 38 4001 Basel</p>																																			
11	Ich wurde geblitzt – wo erfahre ich mehr?	Telefonische Auskünfte über Messungen können frühestens nach 15 Tagen von 0900 Uhr bis 1100 Uhr und 1400 Uhr bis 1600 Uhr vom Ressort Bussen/Radar erteilt werden (Tel. +41 61 267 82 37/38).																																			

12	Verjährungsfrist von Ordnungsbussen in der Schweiz?	Ordnungsbussen verjähren erst nach 3 Jahren ab Übertretungsdatum (Art. 109 StGB).
13	Wechselkurs	Auf der Übertretungsanzeige oder der Zahlungserinnerung wird ein Euro-Betrag genannt. Diese Angaben sind verbindlich. Selbstverständlich kann die Ordnungsbusse auch aus dem Ausland in Schweizer Franken beglichen werden.